

Der Fahrdienst

Die seelsorgliche Betreuung Holtums erfolgte stets durch die Priester der Pfarrei Büberich. Nur während und kurz nach dem Kriege war der Franziskanerpater Clementin in Holtum, er wohnte bei der Familie Sulk.

Diese Familie ist der Kirche immer in besonderer Weise verbunden gewesen. U. a. hat die zweite Frau des Malermeisters Bernhard Sulk eine Zeitlang den Küsterdienst versehen. Außerdem pflegt die Familie Sulk auch heute noch das Kreuz vor der Kirche, indem sie das Jahr über in dem Beet unter dem Kreuz für die Bepflanzung mit Blumen sorgt und zur Dreifaltigkeitsprozession zwei etwas größere Fahnen rechts und links vom Kreuz aufstellt.

Als die Pfarrei nicht mehr über einen Vikar verfügte, sorgten pensionierte Priester als Subsidiare für die seelsorgliche Betreuung. Manchmal war auch die Entfernung zwischen Holtum und Büberich ein Problem, Fahrdienste mussten eingerichtet werden, wenn Priester nicht mobil waren. Ein besonderer Beleg dafür ist der als Anlage abgebildete Vertrag. Er regelt bis ins Detail den Fahrdienst und auch die Vergütung dafür.

(Franz Neuhaus)



Anton Hoff besaß ein Pony und einen kleinen Kutschwagen. So mag es ausgesehen haben: Pfarrer Rauterkus und Franz Neuhaus mit Kutsche und Pony „Mary“ stellen den Fahrdienst nach.

Vertrag vom Mai 1947

Holtum, den Mai 1947

V e r t r a g

Zwischen dem Josefsverein Holtum, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Franz Stahlhoff und den Wagenbauer Herrn Anton Hoff, Holtum wurde heute folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Herr Anton Hoff verpflichtet sich vom 1. April 1947 anfangend den Geistlichen Herrn von Büderich an allen Sonn.- und Feiertagen zu fahren.

§ 2

Als Entgelt erhält Herr Hoff für jedes laufende Jahr 10 Str. Hafer, die er sich bei den einzelnen in der Liste angegebenen Bauern abholen kann. Herr Hoff erhält ferner aus der Kasse des Josefsvereins jährlich 200,00 M. in Worten "zweihundert Reichs-Mark". Von diesem Geld muss er den Hafer mit Marktpreis bezahlen.

§ 3

Der Vertrag läuft auf 2 Jahre, vom 1. April 1947 - 1. April 1949, sodann wenn keine Kündigung eintritt stillschweigend auf zwei weitere Jahre.

§ 4

Herr Hoff verpflichtet sich, falls durch besonderen Umstand irgend eine Streitsache eintritt, den Kirchenvorstand entscheiden zu lassen.

§ 5

Beiderseits, seitens des Josefsvereins und seitens Herrn Hoff ist eine vierteljährige Kündigung zu beantragen.

§ 6

Herr Hoff verpflichtet sich, für das gekündigte viertel Jahr der Kirche in Holtum seinen Wagen zur Verfügung zu stellen.

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung erstellt und von den beteiligten Parteien wie folgt unterzeichnet.

Für den Josefsverein: